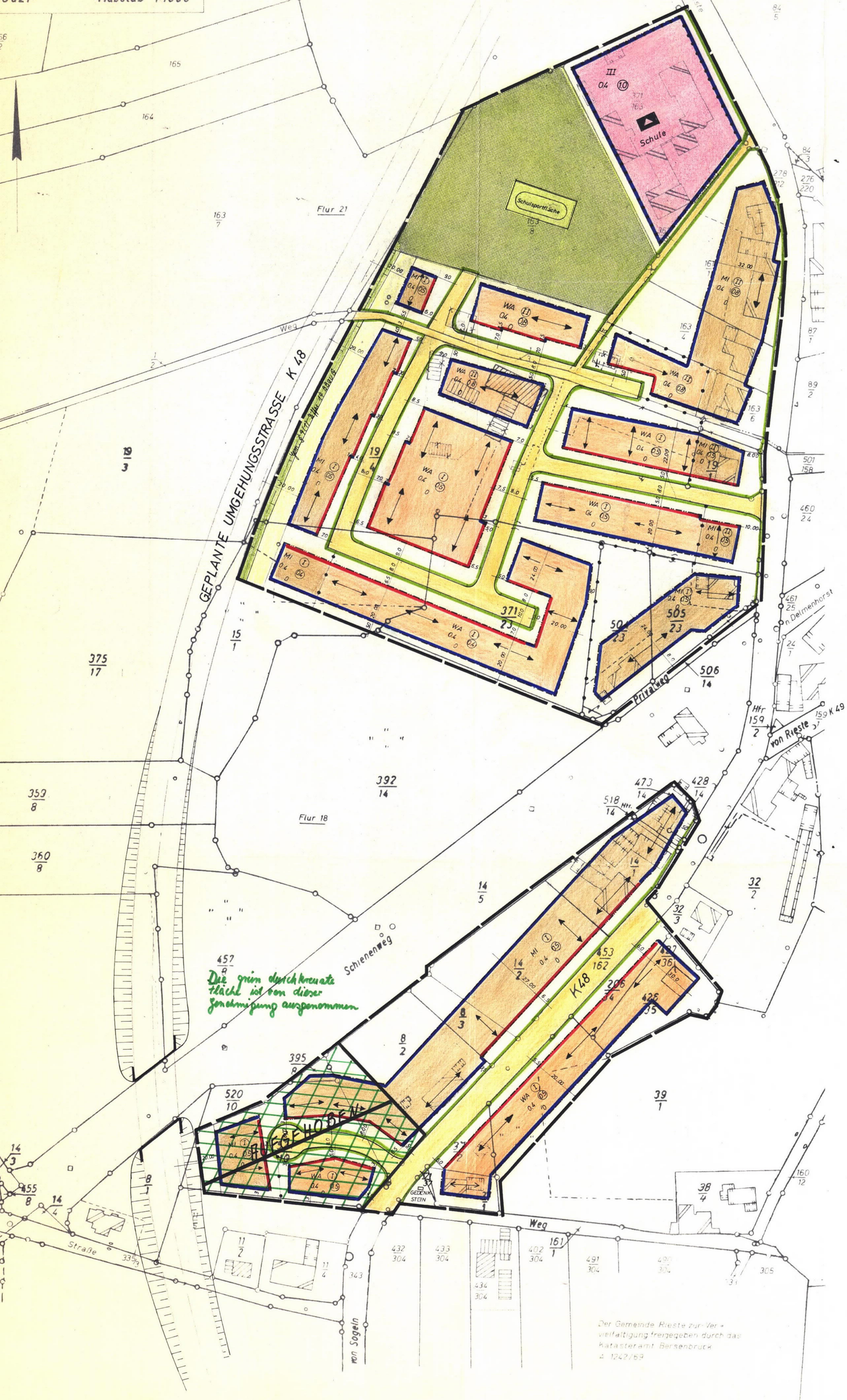

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES TRETEN DIE VORSCHRIFTEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 FÜR DEN BEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 AUSSER KRAFT.

IN DEN MISCHGEBIETEN (MI) UND DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN (WA) MIT AUSNAHME DER BUNGALOWPLÄTZE WERDEN DIE AUSNAHMEN GEM § 6 ABS. 3 BZW. § 4 ABS. 3 BauNVO ALLGEMEIN ZUGELASSEN

ERLÄTERUNG DER FESTSETZUNGEN DURCH DARSTELLUNG DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JANUAR 1965

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE
- SPORTFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULE
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z) ZWINGEND III = HÖCHSTGRENZE
- 04 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- (0.5) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- 0 — OFFENE BAUWEISE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
- BAUVERBOTSZONE ENTLANG DER GEPL. K48

AUSNAHMEN GEM § 31 ABS.1 BBauG

VON DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES KANN GEM. § 31 (1) BBauG IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE AUSNAHMEN ZULASSEN, SOFERN HIERDURCH DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG UND DIE GESTALTUNG DES ORTSBILDES NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN

a) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, UM I GESCHOSS, HIERBEI KANN VON DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE EIN ZURÜCKTRETEN VON DER BAULINIE VERLANGT WERDEN

b) BAULINIEN UND BAUGRENZEN, SOFERN HIERDURCH DIE FESTGESETZTE GRUNDFLÄCHEN- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHL NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD
HÖCHSTABWEICHUNG: BEI BAULINIEN ± 2m BEI BAUGRENZEN BIS 3m

BESTAND

- VORH. WOHNGEBÄUDE
- VORH. NEBENGEBÄUDE
- FLURSTÜCKSGRENZEN

HINWEIS

- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE

BEBAUUNGSPLAN NR 2 DER GEMEINDE RIESTE LANDKREIS BERSENBRÜCK

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach dem Stand vom 17.9.69 nach. Sie ist in Bezug auf Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
A 1059/71

Bersenbrück, den 21.6.71
Katasteramt
gez. Unterschrift
Vermessungsrat
Unterschrift

Für die Bearbeitung des Planentwurfs:

BERSENBRÜCK, DEN 25.4.1970
Ort, Datum

BAUOBERRAT
Der beauftragte Architekt bzw. die nach § 2 BBauG verpflichtete Behörde

BERSENBRÜCK, DEN 25.4.1970
Ort, Datum

LANDKREIS BERSENBRÜCK- BAUAMT-
Planungsdienststelle

Siegel

Die Gemeinde hat am 18. Apr. 1969 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Rieste 7. Juni 1971
Ort, Datum

gez. Unterschrift
Siegel
(S.)
gez. Unterschrift
Unterschrift

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat auf die Dauer eines Monats vom 6.7.1971 bis 8.2.1971 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 18.12.1970 ortsüblich bekannt gemacht worden.

gez. Unterschrift
Rieste, 7. Juni 1971
Siegel
(S.)
gez. Unterschrift
Unterschrift

Die Gemeinde hat nach § 1 u. BBauG und §§ 6 u. 40 NGO diesen Bebauungsplan beschlossen

Rieste, 28. Mai 1971
Ort, Datum des Ratsbeschlusses

(S.)
Siegel
gez. Unterschrift
Der Samtgemeinde
Der Gemeinde Rieste
gez. Unterschrift

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 4. Feb. 1972 genehmigt worden.

Ornabrück, den 4. Feb. 1972
Ort, Datum

Der Regierungspräsident
Im Auftrage
Siegel
(S.)
gez. Unterschrift

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG sind am
ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ort, Datum

Siegel

gez. Unterschrift
Unterschrift

ANERKANNT:
Bersenbrück, den 2.Aug.1971
Landkreis Bersenbrück
Der Oberkreisdirektor
i.V.
gez. Schneider
(Siegel) Bauoberrat